

## SAV Diskussionspapier zum Gebundenen Vermögen

9. März 2010

### 1. Hintergrund und Ziel

---

Dieses Diskussionspapiers diene einerseits als Grundlage für eine Diskussion innerhalb der SAV. Eine solche fand am 28.1.2010 beim Treffen der Gruppe der VA statt und die Ergebnisse dieser Diskussion sind im vorliegenden Dokument integriert. Andererseits ist dieses Dokument auch als Grundlage für eine Diskussion zwischen SAV und FINMA gedacht. Ziel ist, gewisse Fragen mit der FINMA zu klären, für die Aktuare der SAV und insbesondere auch für die VA mehr Sicherheit zu schaffen und die FINMA auf nicht konsistente und problematische Punkte hinzuweisen, die sie z.B. bei einer nächsten AVO-Revision evt. berücksichtigen kann.

### 2. Einige wichtige gesetzliche Grundlagen

---

#### 2.1 generell gültige Grundlagen

---

VAG Art. 16 Abs.1

Das VU ist verpflichtet, für die gesamte Geschäftstätigkeit ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden.

VAG Art. 17 Abs.1

Das VU muss die Ansprüche aus Versicherungsverträgen durch ein gebundenes Vermögen sicherstellen.

VAG Art. 18

Der Sollbetrag des gebundenen Vermögens entspricht den versicherungstechnischen Rückstellungen nach Art. 16 und einem angemessenen Zuschlag. Die Aufsichtsbehörde legt diesen Zuschlag fest.

AVO Art. 54, Abs. 1

Das Versicherungsunternehmen weist ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen nach. Diese setzen sich zusammen aus:

- a) den versicherungstechnischen Rückstellungen zur Abdeckung der erwarteten Verpflichtungen;
- b) den Schwankungsrückstellungen zum Ausgleich der Volatilität des Geschäfts unter Berücksichtigung der Diversifikation, der Grösse und der Struktur der Versicherungsportefeuilles.

AVO Art. 74 Abs. 1

Der Sollbetrag muss jederzeit durch Aktiven gedeckt sein.

AVO Art. 77 (Separate gebundene Vermögen)

- Absatz 2

Für Verträge des schweizerischen Versicherungsbestandes, die im Fremdwährungen ausgestellt sind, kann ein separates gebundenes Vermögen bestellt werden.

- Absatz 3

Für Verträge eines ausländischen Versicherungsbestandes, für welche im Ausland keine gleichwertige Sicherheit gestellt werden muss, kann ein separates gebundenes Vermögen gestellt werden.

## **2.2 Sollbetrag in der Lebensversicherung**

---

AVO Art. 55

- Absatz 1

Zur Bestimmung des Sollbetrages des gebundenen Vermögens sind folgende versicherungstechnischen Rückstellungen heranzuziehen:

- a. das Deckungskapital für die laufenden Versicherungsverträge, nach Abzug der darauf gewährten Darlehen, der vorausbezahlten Versicherungsleistungen und der ausstehenden Prämien;
- b. die Rückstellungen für noch nicht aufgebrauchte Verwaltungskostenprämien;
- c. die Prämienüberträge;
- d. die Rückstellungen für eingetretene, noch nicht ausbezahlte Versicherungsleistungen;
- e. die Rentenverstärkungen und die Rückstellungen für Langlebigkeit;
- f. die Rückstellungen für die Garantie des Rentenumwandlungssatzes;
- g. die Rückstellungen für Zinsgarantien;
- h. die Rückstellungen für Tarifumstellungen und Tarifsanierungen;
- i. die den Versicherten zugeteilten Überschussanteile;
- j. die Rückstellungen für Ansprüche auf Schlussüberschussanteile;
- k. der Teuerungsfonds;
- l. die Rückstellungen zum Ausgleich von Schwankungen in der Zeit auf der Passivseite, soweit aufsichtsrechtlich vorgeschrieben; und
- m. die Rückstellungen für weitere vertraglich zugesicherte Garantien und Wahlmöglichkeiten.

- Absatz 2

Nicht zu den versicherungstechnischen Rückstellungen zur Bestimmung des Sollbetrages gehören insbesondere Rückstellungen zum Ausgleich über die Zeit auf der Aktivseite sowie auf der Passivseite, soweit diese Rückstellungen nicht aufsichtsrechtlich vorgeschrieben sind.

AVO Art. 59 (Bruttoprinzip)

Das VU bildet alle versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Berücksichtigung einer allfälligen Rückversicherung. Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

AVO Art. 67 (Schwankungsrückstellungen)

Das Versicherungsunternehmen bildet ausreichende Schwankungsrückstellungen für die Risikoversicherung.

AVO Art. 77 (Separate gebundene Vermögen)

- Absatz 1

Separate gebundene Vermögen sind zu bestellen für:

- a. Die Versicherungen der beruflichen Vorsorge;
- b. Den Sparteil der Versicherungsverträge in den Versicherungszweigen A2.1, A2.2 und A2.3; und
- c. Den Sparteil der Versicherungsverträge in den Versicherungszweigen A2.4, A2.5 und A2.6.

## FINMA-RS 08/43, Rückstellungen Lebensversicherung

- Rz 36:  
Für vorgezogene Prämienzahlungen oder verzögerte Auszahlungen von Versicherungsleistungen sind versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden, die im gebundenen Vermögen bedeckt werden müssen (Art. 17 Abs. 1 VAG).
- Rz 37: Vom Überschussfonds ist nur derjenige Teil als versicherungstechnische Rückstellung im gebundenen Vermögen zu bedecken, dessen Ausschüttung aus vertraglichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen in jedem Fall gewährleistet werden muss.
- Rz 38  
Die VU müssen die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anrechnung der abgegebenen RV im gebundenen Vermögen bedecken. Die versicherungstechnischen Rückstellungen für die übernommene RV sind nicht Teil des Sollbetrages.

## FINMA-RS 08/39, Anteilgebundene Lebensversicherung

- Rz 34  
Gemäss Art. 77 Abs. 1 Bst. b und c AVO sind für die Sparteile der Versicherungsverträge der Zweige A2.1 bis A2.3 resp. A2.4 bis A2.6 je ein separates gebundenes Vermögen zu bilden. E contrario sind damit die über den Sparteil hinausgehenden Bestandteile des Versicherungsvertrages im allgemeinen gebundenen Vermögen sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere den Risikoteil für das biometrische Risiko sowie allfällige Garantien. Dabei ist für die Garantien eine nach aktuariellen Grundsätzen berechnete Rückstellung zu bilden, die in die Berechnung des Sollbetrages des allgemeinen gebundenen Vermögens einfließt.

## 2.3 Sollbetrag in der Schaden- und Krankenversicherung

---

## AVO Art. 68

- Absatz 1  
Der Sollbetrag setzt sich zusammen aus:
  - a. den versicherungstechnischen Rückstellungen nach Geschäftsplan ohne Berücksichtigung der Rückversicherung;
  - b. den gemäss Geschäftsplan gebildeten und den einzelnen Zweigen zuordenbaren übrigen Rückstellungen;
  - c. den Altersrückstellungen in der Krankenzusatzversicherung nach Geschäftsplan;
  - d. den Schwankungsrückstellungen in der Kreditversicherung ....;
  - e. den weiteren für einzelne Versicherungszweige aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Rückstellungen;
  - f. einem Zuschlag nach Artikel 18 VAG (zur Zeit 4%)
- Absatz 2  
Die Forderungen gegen die RV aus RV-Verträgen können auf Antrag ganz oder teilweise zur Bestellung des gebundenen Vermögens zugelassen werden.

## AVO Art. 69

Zu den versicherungstechnischen Rückstellungen gehören

- a. die Prämienüberträge
- b. die Schadenrückstellungen
- c. die Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen
- d. die Alterungsrückstellungen
- e. die Rückstellungen für vertragliche Überschussbeteiligungen

- f. die Rentendeckungskapitalien
- g. die übrigen technischen Rückstellungen, welche genau zu bezeichnen sind und deren Zweck zu umschreiben ist.

Schreiben FINMA "Zulassung von Forderungen gegenüber Rückversicherern zur Bestellung des gebundenen Vermögens in der Schadenversicherung" vom 21. Dezember 2009 (FINMA-Mitteilung 4 (2009))

- Ziffer 2 (letzter Abschnitt) Für die Zulässigkeit der Anrechnung ist es unbeachtlich, ob eine Forderung gegenüber einem unabhängigen Rückversicherungsunternehmen oder einem gruppen- oder konglomeratsinternen Rückversicherer im Sinne von Art. 64 oder Art. 72 VAG beantragt wird.
- Ziffer 33 Forderungen gegenüber dem Schweizerischen Elementarschaden-Pool und dem Schweizer Pool für Luftfahrtversicherungen können bis maximal 10% des Sollbetrages des gebundenen Vermögens angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt befristet.

### 3. Fragen und Bemerkungen

---

#### 3.1 Lebensversicherung

---

**"Welches sind die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäss AVO Artikel 55 Absatz 2 konkreter?" Wie sind gewisse Komponenten in Absatz 1 zu interpretieren?**

So kann Artikel 55 Absatz 2 eng oder weit ausgelegt werden:

- a) enge Auslegung  
Die Schwankungsrückstellung der Risikoversicherungen gemäss Artikel 67 AVO ist klar eine solche zum Sollbetrag zählende Rückstellung. **Alle anderen** Rückstellungen fallen nicht unter Art. 55 Abs. 2, da sie gemäss Abs. 1 zu den versicherungstechnischen Positionen zu zählen sind, die zum Sollbetrag gehören.
- b) weite Auslegung  
Unter Art. 55 Abs. 2 können auch weitere Rückstellungskomponenten aufgeführt werden, und zwar Teile von Rückstellungen, welche in der Aufzählung von Absatz 1 enthalten sind.

Beispiel Rentenverstärkungen gemäss Absatz 1, lit e, Einzel-Leben:

- DK(1) = Inventardeckungskapital (gemäss Tarifierungsgrundlagen einer alten Tarifierungsgeneration, die unzureichend sind.)
- DK(2) = best estimate DK (entspricht der versicherungstechnischen Rückstellung, die gemäss AVO Art. 54 Abs.1 lit a die erwarteten Verpflichtungen abdeckt.) mit  $Dk(2) > DK(1)$ ,
- $DK(3) > DK(2)$  das DK mit einer zusätzlichen gemäss dem Vorsichtsprinzip gebildeten Verstärkung (AVO Art 54 Abs. 1 lit b).

Frage: welches ist die unter Absatz 1 gemeinte Rentenverstärkung und welcher Teil der Verstärkung kann allenfalls unter Absatz 2 ausgewiesen werden ?

mögliche Antworten:

- a) DK(3) mit einer "vernünftigen" Verstärkung muss voll im Sollbetrag des gebundenen Vermögens gestellt werden (siehe auch Art. 54 AVO)
- b) DK(2) gehört zum Soll-Betrag gemäss Art. 55, Absatz 1,  $DK(3)-DK(2)$  kann unter Absatz 2 ausgewiesen werden.
- c) andere Vorschläge ?

**Bemerkung**

Die enge Auslegung kann dazu führen, dass möglichst wenig Verstärkungen gebildet werden, da sie im gebundenen Vermögen zu bedecken sind. Dies ist nicht gerade förderlich für das im FINMA-RS 08/43 (Rückstellungen Lebensversicherung) mehrmals erwähnte Vorsichtsprinzip. Mit der weiten Auslegung ist ein VU, das vorsichtig reserviert, in Bezug auf das gebundene Vermögen nicht benachteiligt. Andererseits ist es im Sinne des Vorsichtsprinzips ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden, die zum Sollbetrag gehören.

***Diskussion am Treffen der Gruppe VA der SAV vom 28.1.2010***

DK(2) ist ungenügend und ist in Widerspruch zu Art. 54 AVO.

DK(3) kann evt. weiter gesplittet werden.  $DK(3) \rightarrow DK(3) + DK(4)$ . Mögliche Interpretation: DK(3) entspricht einem Sicherheitsniveau  $\alpha_1$ , und DK(4) einem Sicherheitsniveau  $\alpha_2$  ( $\alpha_2 > \alpha_1$ ). DK(3) muss zur Ermittlung des Sollbetrags berücksichtigt werden, DK(4)-DK(3) ist eine Rückstellung welche unter Art. 55, Absatz 2 erfasst werden kann.

Zusatzfrage: Sind Schwankungsrückstellungen für die Risikoversicherungen (AVO Art. 67) durch ein gebundenes Vermögen sicherzustellen? Antwort: ein Teil muss durch das gebundene Vermögen sichergestellt werden, der andere Teil kann unter Rückstellungen gemäss Art. 55, Absatz 2 erfasst werden.

Zusammenfassend wird die Ansicht vertreten, dass zur Bestimmung des Sollbetrags die versicherungstechnischen Rückstellungen, welche die erwarteten Verpflichtungen abdecken, sowie zusätzliche angemessene Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen zu berücksichtigen sind. Darüber hinausgehende Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen können unter Art. 55, Absatz 2 erfasst werden.

Der oder die VA sollte im technischen Teil der geschäftsplanmässigen Erklärung Prinzipien vorfinden, welcher Teil von allfälligen Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen zu Absatz 1 und zum Sollbetrag des gebundenen Vermögens gehören und welcher nicht. Er oder sie sollten diese kritisch würdigen und allenfalls so weit wie möglich anpassen.

**Art. 77 AVO Separate gebundene Vermögen und RZ 34 Rundschreiben zu anteilgebundene Lebensversicherung**

Generell sind A6-Produkte (Kapitalisationsgeschäfte) dem gebundenen Vermögen der traditionellen Einzelversicherung (Rest) zuzuordnen, auch wenn sie als anteilgebundene Produkte kreiert sind. Macht es nicht mehr Sinn, anteilgebundenes Vermögen zu bündeln? Eine Lösung könnte sein, den Katalog der A2-Produkte um "anteilgebundene ohne biometrisches Risiko" zu erweitern. Auch wäre eine explizite Darstellung der Behandlung im gebundenen Vermögen und in der geforderten Solvabilitätsspanne wünschenswert.

***Diskussion am Treffen der Gruppe VA der SAV vom 28.1.2010***

Generell wurde festgehalten, dass in einer allfälligen Überarbeitung der AVO eine Erweiterung wünschenswert ist. Eine Differenzierung von zu separierenden gebundenen Vermögen soll eine fairere Betrachtung des gebundenen Vermögens für die traditionelle Einzelversicherung mit sich bringen, Anlagevermögen von Produkten besser bündeln und praktikabel in der Durchführung sein. Die Erweiterung gemäss Art. 77 AVO sollte sich allerdings nicht nur auf Kapitalisationsgeschäfte beziehen, sondern allgemeiner gefasst werden, so dass sie den Entwicklungen von modernen Lebensversicherungsprodukten Rechnung trägt.

### **RZ 36 Rundschreiben Rückstellungen Lebensversicherung**

die Begriffe "vorgezogene Prämienzahlung" und "verzögerte Auszahlungen" sind wenig präzise. Was fällt konkret alles hierunter? Sind es zum Beispiel "nur" die vorausbezahlten Prämien oder gehören auch die Prämiendepots dazu? Das Schreiben des BPV an die SVV sagt ein deutliches Ja. Wissen es aber alle - insbesondere die verantwortlichen Aktuar? Eine Antwort unterschieden zwischen Einzel- und Kollektivversicherung wäre optimal! Wobei die Kollektivversicherung viel komplexer ist, hier gibt es eine Reihe von Konti: Arbeitgeberbeitragskonto, Konto für freie Mittel des Vorsorgewerkes, Sondermassnahmenkonto etc., die zur Diskussionen Anlass geben könnten.

#### ***Diskussion am Treffen der Gruppe VA der SAV vom 28.1.2010***

Allgemein wurde festgehalten, dass die Formulierung in der RZ 36 unglücklich ist: Bei vorgezogenen Prämienzahlungen oder verzögerten Auszahlungen handelt es sich in der Regel nicht um versicherungstechnische Rückstellungen.

Jedoch wurde festgehalten, dass im Grunde alle direkten Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern, die in der Bilanz unter den nicht versicherungstechnischen Rückstellungen oder den passivischen Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen werden, zum Sollbetrag des gebundenen Vermögens gehören. Hierzu gehören zum Beispiel die oben genannten Positionen.

Neben dem Interpretationsspielraum durch RZ 36 wurde auch erwähnt, dass insbesondere der freie Teil des Überschussfonds und Rückstellung gemäss Art. 55 Abs. 2 AVO **nicht** zum Sollbetrag des gebundenen Vermögens zu zählen sind.

Zum zuletzt genannten Punkt wurde generell festgestellt, dass eine konsistente Abstimmung zwischen Abs. 1 und Abs. 2 im Art. 55 AVO gewährleistet werden muss, um eine adäquate Bedeckung des Sollbetrages sicherstellen zu können.

## **3.2 Schadenversicherung**

---

Art. 68 AVO ist hier glasklar: alle versicherungstechnischen Rückstellungen gemäss Geschäftsplan gehören zum Sollbetrag des gebundenen Vermögens, also insbesondere auch die Schwankungs- und Sicherheitsrückstellungen. Dies wurde auch ausdrücklich in einem Schreiben der FINMA vom 22. Dezember 2008 unterzeichnet von Herrn Groux bestätigt. Die momentane Regelung lässt also keine Interpretationsfreiheiten zu und man weiss genau, was zu tun ist.

Es gibt aber trotzdem einige Dinge, denen sich der oder die VA bewusst sein sollte. Auch gibt es Dinge, die diskussionswürdig sind und die evt. einmal (z.B. bei einer Überarbeitung der AVO) angepasst werden sollten.

- Im Unterschied zu Leben müssen die vorausbezahlten Prämien nicht bedeckt werden und können ausstehende Prämien nicht abgezogen werden. Andererseits muss der Sollbetrag jederzeit bedeckt sein. Dies führt zu Sprüngen und Inkonsistenzen. Insbesondere Ende Jahr vor dem Hauptverfall per 1.1. können die vorausbezahlten Prämien auch in der Nichtleben-Versicherung einen bedeutenden Betrag ausmachen. Die ausgewiesene Bedeckung ist dann zu hoch und die Situation betreffend gebundenem Vermögen wird dadurch zu optimistisch dargestellt. Dies ist besonders störend, da die Bedeckung am Jahresende in der offiziellen Berichterstattung erscheint und deshalb einen besonderen Stellenwert einnimmt. Am 1.1. eine Minute nach Mitternacht sähe die Situation dann plötzlich bedeutend schlechter aus, da die vorausbezahlten Prämien dann im Prämienübertrag erscheinen würden. Allerdings gäbe die resultierende Bedeckung dann ein zu pessimistisches Bild, da die noch ausstehenden Prämien nicht abgezogen werden können.

Anregung, Empfehlung:

Die Regelung in der Schadenversicherung soll derjenigen im Leben angeglichen werden, d.h. der Soll-Betrag sollte die vorausbezahlten Prämien mitenthalten und der "werthaltige" Betrag

der noch ausstehenden Prämien sollte im Sollbetrag abgezogen werden. Mit "werthaltig" ist jener Betrag der noch ausstehenden Prämien gemeint, der erwartungsgemäss noch bezahlt werden wird (= ohne "die für immer storniert bleibenden" Verträge).

#### ***Diskussion am Treffen der Gruppe VA der SAV vom 28.1.2010***

Es ist wichtig, dass alle VA sich bewusst sind, dass die Bedeckung des gebundenen Vermögens, so wie es am Jahresende ausgewiesen wird, in der Regel nach oben "verzerrt" ist und ein zu optimistisches Bild abgibt. Bei der Beurteilung der Situation bezüglich des gebundenen Vermögens sollte er oder sie überprüfen, ob die Bedeckung auch nach Abzug der vorausbezahlten Prämie noch gewährleistet ist. Die Meinung, dass die Situation mit diesen Sprüngen und Inkonsistenzen im zeitlichen Verlauf unbefriedigend ist und bei Gelegenheit geändert werden sollte, wird geteilt.

- Im Nichtleben werden bei vielen Gesellschaften aufgrund von Artikel 54 AVO die Bedarfs-Schadenrückstellungen noch zusätzlich verstärkt. Der Hintergrund ist die Haltung, dass die Schadenrückstellungen in einer Stress-Situation nicht nur im Erwartungswert, sondern auch bei einer eher ungünstigen Abwicklung auch noch genügen sollten, die zukünftigen Schadenverpflichtungen abdecken zu können. Nun enthalten in Nichtleben die Schadenrückstellung allein aufgrund der Nicht-Diskontierung bereits eine nicht unbedeutende implizite Verstärkung. Man kann sich deshalb fragen, ob es nötig ist, dass allfällige über den eigentlichen nicht diskontierten Bedarfsrückstellungen zusätzliche Verstärkungen (gross safety margin) ebenfalls durch das gebundene Vermögen abgedeckt werden muss. Diese momentane Regelung hat nämlich auch seine Kehrseite, indem Gesellschaften bei einer knappen Situation beim gebundenen Vermögen dazu gezwungen werden, allein wegen des gebundenen Vermögens solche Verstärkungen zu reduzieren oder aufzulösen, was dem Vorsichtsprinzip nicht gerade dienlich ist.

Anregung, Empfehlung für eine allfällige zukünftige Revision der AVO:

Verstärkungen auf den Bedarfs-Rückstellungen (gross safety margin) müssen im Nichtleben nicht durch das gebundene Vermögen bedeckt sein.

Bemerkung:

Eine solche Regelung hätte klar zur Konsequenz, dass in der Berichterstattung nicht nur die gebuchten Schadenrückstellungen, sondern auch die Bedarfsschadenrückstellungen gemeldet werden müssen. Aus Sicht der SAV ist dies jedoch für den SST ohnehin erforderlich, denn ohne diese Angaben ist der SST in Frage gestellt, da die FINMA keine Möglichkeit hat, die Adäquatheit der Rückstellungen im SST einigermaßen auf ihre Angemessenheit zu prüfen.

#### ***Diskussion am Treffen der Gruppe VA der SAV vom 28.1.2010***

Aus aktuarieller Sicht ist die Situation ähnlich wie bei der Diskussion um Art. 55 AVO in der Lebensversicherung. Sowohl die versicherungstechnischen Rückstellungen zur Abdeckung der erwarteten Verpflichtungen wie auch "angemessene" Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen müssen durch das gebundene Vermögen bedeckt werden. Es stellt sich wiederum die Frage, was sind "angemessene" Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen? Bei Nicht-Leben ist durch die Nicht-Diskontierung bereits in den Bedarfsschadenrückstellungen ein "Sicherheitspuffer" vorhanden, der je nach Zusammensetzung des Portefeuilles (long-tail, short tail) als "angemessene" Verstärkung betrachtet werden kann. Aus dieser Warte schiene eine von der momentanen Situation abweichende Regelung, wonach zusätzlichen Verstärkungen auf den Bedarfsschadenrückstellungen oder Teile davon in Analogie zu Art. 55 Absatz 2 nicht durch das gebundene Vermögen bedeckt werden müssten, als aktuariell vertretbar. Wie viel Sicherheit letztendlich beim gebundenen Vermögen angestrebt werden soll, ist hingegen eine Frage, die nicht rein aktuariell beantwortet werden kann. Eine eindeutige Antwort gibt es daher nicht, und somit besteht auch nicht eine eindeutige

Zustimmung zur oben formulierten Anregung.

- Rückversicherung

Wie in Leben gilt auch in Nicht-Leben grundsätzlich das Bruttoprinzip, wobei die Forderungen gegenüber den RV auf Antrag ganz oder teilweise zur Bestellung des gebundenen Vermögens zugelassen werden. In einem Schreiben vom 21. Dezember 2009 hat die FINMA die Modalitäten und Kriterien für diese Zulassung spezifiziert.

Gemäss Ziffer 2. dieses Schreibens macht die FINMA keinen Unterschied, ob eine Forderung gegenüber einem unabhängigen Rückversicherer oder gegenüber einem gruppen- oder konglomeratsinternen RV besteht. Die SAV sieht darin einen gewissen Widerspruch gegenüber der Anlagevorschriften, wonach Gruppen- oder Konglomerats-interne Anleihen nicht angerechnet werden dürfen.

In Ziffer 3.3 des genannten Schreibens wird auch explizit erwähnt, dass Forderungen gegenüber dem Schweizer ES-Pool (und dem Schweizer Pool für Luftfahrtversicherungen) angerechnet werden können. Damit ist wohl die „Netto-Forderung“ gegenüber dem ES-Pool gemeint. So wie es im Schreiben steht und ohne den Hinweis auf den Begriff Netto könnte dies jedoch nach dem Buchstaben des Gesetzes zu grob falschen Schlüssen führen. Die Gesellschaften geben 80% des ES-Geschäftes in den Pool als RV-Abgaben. Auf diesem Teil hätten sie gemäss dem Schreiben der FINMA Anrecht auf die RV-Forderungen. Zwar übernehmen die Gesellschaften vom Pool auch wieder 80% des Schadenaufwandes gemäss ihrem Anteil. Da es sich dabei streng genommen um RV-Übernahmen handelt, müssten sie auf diesem Teil der Rückstellungen kein geVö stellen. Würden alle nach diesem Prinzip verfahren, wäre 80% des gesamten ES-Geschäftes in der Schweiz nicht durch das gebundene Vermögen gedeckt, was wohl nicht im Sinne des Erfinders ist. Wir gehen jedoch davon aus, dass alle Gesellschaften nur eine Nett-Forderung gegenüber dem Pool beim gebundenen Vermögen anrechnen.

Zum Schluss möchten wir auf den Unterschied bei der Behandlung der RV in Leben hinweisen. Gemäss Art. 59 AVO kann auch in Leben die Aufsichtsbehörde in begründeten Fällen Ausnahmen vom Brutto-Prinzip zulassen. Die Anrechnung würde dann jedoch auf der Passiv-Seite und nicht auf der Aktiv-Seite geschehen. Wir erachten hier die Regelung in der Schadenversicherung als sinnvoller.

***Diskussion am Treffen der Gruppe VA der SAV vom 28.1.2010***

Die oben aufgeführten Punkte sind eher eine Feststellung und wurden nicht tiefer diskutiert. Hingegen wurde in der Diskussion auf die spezielle Situation bei Captives hingewiesen. Hier macht das Bruttoprinzip wenig Sinn. Für Captives sollte das Nettoprinzip zulässig sein.

- Zuschlag von 4% beim Soll-Betrag (Art. 68 lit f, Art. 1 AVO BPV)

Der Zuschlag von 4% scheint der SAV überhöht. Jedenfalls ist der Unterschied zum Zuschlag von 1% in Leben nicht einsichtig und sogar kontra-intuitiv, da durch die Nicht-Diskontierung der Schadenrückstellungen in der Schadenversicherung bereits ein nicht geringer Puffer besteht.

***Diskussion am Treffen der Gruppe VA der SAV vom 28.1.2010***

Für die am Treffen anwesenden VA ist kein Argument ersichtlich, warum dieser Zuschlag bei Nichtleben so hoch ist.

### **3.3 Krankenversicherung**

---

Art. 68 AVO

Grundsätzlich gilt dieser auch für die Krankenzusatzversicherung. Gemäss diesem Artikel gehören



die Schwankungs- und Sicherheitsrückstellungen ebenfalls zum Soll-Betrag des gebundenen Vermögens. Die FINMA wird demnächst ein Rundschreiben zur Krankenversicherung nach VAG herausgeben, wo dies noch genau geregelt wird. Dort ist vorgesehen, dass es auch Sicherheitsrückstellungen mit nicht versicherungstechnischem Charakter geben kann, welche dann nicht zum Sollbetrag gehören.

Ein grosses Problem in der Kranken-Zusatzversicherung sind die Alterungsrückstellungen und deren Behandlung im gebundenen Vermögen.